

**92 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

**über die Regierungsvorlage (25 der Beilagen):  
Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften**

Angesichts der Abhängigkeit von wirtschaftlicher Entwicklung und wissenschaftlicher Forschung streben Österreich und die anderen EFTA-Länder eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EG im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung an. In der Gemeinsamen Luxemburger Erklärung der Minister der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie der EG-Kommission vom 9. April 1984 wurde die Notwendigkeit verstärkter Kooperation auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung unterstrichen. Zur Verwirklichung dieser Absichtserklärung wurden bilaterale Rahmenabkommen der EG mit den EFTA-Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Das vorliegende bilaterale Rahmenabkommen Österreich — EG wird die benötigte vertragliche Grundlage für eine dynamische und flexible Ausweitung der gegenseitigen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bieten.

Das Abkommen hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat das gegenständliche Rahmenabkommen in seiner Sitzung am 2. April 1987 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Stix, Dr. Nowotny, Smolle und Dr. Höchtl sowie des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Tuppy mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung für entbehrlich.

Weiters nahm der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis, daß die Zitierung „20. Jänner d. J.“ und „7. März d. J.“ in den Erläuterungen auf Seite 9, rechte Spalte, „20. Jänner 1986“ und „7. März 1986“ zu lauten hat.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften (25 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 04 02

**Dr. Preiß**  
Berichtersteller

**Dr. Stippel**  
Obmann-Stellvertreter